

96 Verschiedene Waren

Anmerkungen

1. Zu diesem Kapitel gehören nicht:
 - a) Stifte zu Schmink- oder Toilettenzwecken (Kapitel 33);
 - b) Waren des Kapitels 66 (z.B. Teile von Regenschirmen oder Spazierstöcken);
 - c) Phantasieschmuck (Nr. 7117);
 - d) Teile mit allgemeiner Verwendungsmöglichkeit im Sinne der Anmerkung 2 zu Abschnitt XV, aus unedlen Metallen (Abschnitt XV), und ähnliche Waren aus Kunststoffen (Kapitel 39);
 - e) Waren des Kapitels 82 (Werkzeuge, Messerschmiedewaren, Essbestecke), mit Griffen oder Teilen aus Schnitz- oder Formstoffen. Getrennt gestellt, gehören derartige Griffen und Teile zu den Nrn. 9601 oder 9602;
 - f) Waren des Kapitels 90 (z.B. Brillenfassungen (Nr. 9003), Reissfedern (Nr. 9017), Bürstenwaren, der offensichtlich für medizinische, chirurgische, zahnärztliche oder tierärztliche Zwecke zur Verwendung gelangenden Art (Nr. 9018));
 - g) Waren des Kapitels 91 (z.B. Gehäuse für Uhren oder Apparate der Uhrenindustrie);
 - h) Musikinstrumente, Teile und Zubehör davon (Kapitel 92);
 - i) Waren des Kapitels 93 (Waffen und Teile von Waffen);
 - k) Waren des Kapitels 94 (z.B. Möbel, Beleuchtungskörper);
 - l) Waren des Kapitels 95 (z.B. Spielzeug, Spiele, Sportgeräte);
 - m) Waren des Kapitels 97 (Kunstgegenstände, Sammlungsstücke und Antiquitäten).
2. Als «pflanzliche oder mineralische Schnitzstoffe» im Sinne der Nr. 9602 gelten:
 - a) harte Samen, Kerne, Schalen und Nüsse und ähnliche pflanzliche Stoffe (z.B. Steinnüsse oder Dumpalnüsse), zum Schnitzen;
 - b) Bernstein und Meerscham, auch rekonstituiert, sowie Jett und jettähnliche mineralische Schnitzstoffe.
3. Als «Pinselköpfe» im Sinne der Nr. 9603 gelten ungefasste Bündel aus Tierhaaren, Pflanzenfasern oder anderen Stoffen, die ohne Teilung zum Herstellen von Pinseln oder ähnlichen Waren geeignet sind oder hierzu nur einer ergänzenden geringen Bearbeitung bedürfen, wie Gleichrichten oder Schleifen der Enden.
4. Waren dieses Kapitels, andere als solche der Nrn. 9601 bis 9606 oder 9615, die ganz oder teilweise aus Edelmetallen, Edelmetallplattierungen, Edelsteinen, Schmucksteinen, synthetischen oder rekonstituierten Steinen bestehen oder aber echte Perlen oder Zuchtperlen enthalten, gehören in dieses Kapitel. Waren der Nrn. 9601 bis 9606 oder 9615 verbleiben jedoch in diesem Kapitel, auch wenn sie unwesentliche Verzierungen oder Zutaten aus Edelmetallen, Edelmetallplattierungen, echten Perlen oder Zuchtperlen, Edelsteinen, Schmucksteinen, synthetischen oder rekonstituierten Steinen aufweisen.